

Ratsfraktion BfB/dieBasis, Fürstthof 4, 24534 Neumünster

An die
Stadtpräsidentin
Frau Anna-Katharina Schättiger
Großflecken 59
24534 Neumünster

Ratsfraktion BfB/dieBasis
Fürstthof 4
24534 Neumünster
Telefon: +49 1757279959
Mail: andreas.gaertner@bfbsb.de

Neumünster, 11.08.2025

Sehr geehrte Frau Stadtpräsidentin,

bitte reichen Sie folgende Anfrage zur Beantwortung an die Stadtverwaltung weiter.

Mit freundlichen Grüßen

Andreas Gärtner und Fraktion

**Nachfragen zur Antwort vom 02.06.2025
Städtebauförderung - Novellierung durch das Land gefährdet Projekte**

Die Antworten veranlassen uns zu folgenden Nachfragen:

1. Ist es richtig, dass bei nicht rechtzeitig abgerufenen Fördergeldern Strafzinsen erhoben werden?
2. Wenn ja, ist die Stadt Neumünster auch davon betroffen?
3. Wenn ja, welche Projekte bzw. Teilprojekte sind/waren in der Zeit von 2018 bis heute davon betroffen?

Bitte die einzelnen Projekte monetär beziffern:
jeweils Gesamtsumme, Fördersumme, Zinsen und Eigenanteil der Stadt.

Neumünster, den 15.09.2025

Sachbearbeiter: Frau Schilf

Telefon: 27 05

Telefax: 26 48

Az.: -61.1- schi-sta

Frau
Stadtpräsidentin

hier

Beantwortung der Nachfrage der Ratsfraktion BfB/die Basis zur Antwort vom 02.06.2025 betreffend „Städtebauförderung – Novellierung durch das Land gefährdet Projekte“ vom 11.08.2025

Sehr geehrte Frau Stadtpräsidentin,

die o. g. Anfrage beantworte ich wie folgt:

Frage 1:

Ist es richtig, dass bei nicht rechtzeitig abgerufenen Fördergeldern Strafzinsen erhoben werden?

Antwort:

Nein, das ist nicht richtig.

Nicht rechtzeitig abgerufene Fördermittel verfallen.

Frage 2:

Wenn ja, ist die Stadt Neumünster auch davon betroffen?

Antwort:

Antwort entfällt

Frage 3:

Wenn ja, welche Projekte bzw. Teilprojekte sind/waren in der Zeit von 2018 bis heute davon betroffen?

Antwort:

Antwort entfällt

Ergänzender Hinweis:

Es wird davon ausgegangen, dass die Fragen auf die sogenannten Zweckentfremdungszinsen abzielen.

Diese Zinsen fallen an, wenn die Zuwendungen nicht innerhalb von zwei Jahren nach Auszahlung fristgemäß zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet werden.

Die Städtebauförderungsrichtlinien des Landes Schleswig-Holstein wurden im Oktober 2023 geändert. Davor waren die Zuwendungen spätestens drei Monate nach Auszahlung gemäß Zweckbestimmung zu verwenden. Es ist nicht immer gelungen, diese drei Monate von der Auszahlung bis zur Verwendung einzuhalten. Dies hängt insbesondere damit zusammen, dass die Zuwendungen der Städtebauförderungsmittel nicht projektbezogen, sondern gemäß (jährlichem) Antrag für die Vorbereitung, Durchführung und Abwicklung der städtebaulichen Gesamtmaßnahme erfolgen. Die tatsächliche Zuwendungshöhe entsprach in der Regel nicht den innerhalb der Frist von drei Monaten anfallenden Ausgaben.

Deshalb hatte die Stadt Neumünster sogenannte Zweckentfremdungszinsen zu zahlen.

Für die städtebauliche Gesamtmaßnahme Vicelinviertel wurden für die Verzinsung der nicht fristgerecht ausgegebenen Zuwendungen seit 2018 129.386,76 € an die Investitionsbank Schleswig-Holstein gezahlt.

Für die städtebauliche Gesamtmaßnahme Stadtumbau (Sanierungsgebiete "Stadtteil West" und Bahnhofsumfeld) wurden 13.513,60 € Zinsen an die Investitionsbank Schleswig-Holstein gezahlt.



Tobias Bergmann
Oberbürgermeister